

BetrAV 01|2018

Betriebliche Altersversorgung

31. Januar 2018 | 73. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Abblas/Reichert/Schulz-Weidner, Das Pan-European Personal Pension Product: Ein Wolf im Schafspelz? 1

Abhandlungen

Hagemann/Zagermann, Die unterschätzte Direktzusage 3

Thüsing/Beden, Gilt die Pflicht zum Zuschuss zur Entgeltumwandlung nach § 1a Abs. 1a BetrAVG n.F. auch für bestehende Tarifverträge? 5

Reinecke, Rechtsprechung zum Betriebsrentenrecht 2016/2017 7

Informationen

Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung
BMF, Schreiben vom 6.12.2017 42

Steuerliche Gewinnermittlung; Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung von Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen mit vollständiger oder teilweiser Schuldfreistellung, Anwendung der Regelungen in §§ 4f und 5 Abs. 7 EStG
BMF, Schreiben vom 30.11.2017 62

Umfrage – Großes Vertrauen in Betriebsrenten / Gute Startbedingungen für Sozialpartner-Rente 70

Rechtsprechung

Zur Anwendung von § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG n.F.
BAG, Urteil vom 11.7.2017 – 3 AZR 691/16 81

aba-Tagungen 2018

13.03.2018	aba-Infotag Versorgungsausgleich, Mannheim
24.04.2018	aba-Forum Steuerrecht, Mannheim
25.04.2018	aba-Forum Arbeitsrecht, Mannheim
03./04.05.2018	80. aba-Jahrestagung, Berlin
10.09.2018	Fachtagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Königswinter
11.09.2018	Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Königswinter
26.09.2018	Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Düsseldorf

Infotag Versorgungsausgleich 2018

Dienstag, 13. März 2018, 9.00 bis 16.30 Uhr in Mannheim

Begrüßung, Einführung und Moderation	<i>Dr. Birgit Uebelhack, aba, Berlin</i>
Versorgungsausgleich – Reformüberlegungen	<i>Daniela Pferr, BMJV, Berlin</i>
Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts auf den Versorgungsausgleich bei betrieblicher Altersversorgung	<i>Walther Siede Richter am OLG München</i>
Deutscher Familiengerichtstag 2017 zum Versorgungsausgleich bei Betriebsrenten	<i>Dr. Johannes Norpoth Richter am OLG Hamm</i>
Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Versorgungsausgleich	<i>Dr. Claudio Nedden-Boeger Richter am BGH, Karlsruhe</i>
Korrekturmöglichkeiten beim Versorgungsausgleich	<i>Karl-Heinz Kirchmeier Richter am OLG Nürnberg</i>
Die Umsetzung des Versorgungsausgleichs beim Ausgleichspflichtigen	<i>Dr. Ingo Budinger / Jan Andersen Aon Hewitt GmbH, München</i>
Versorgungsausgleich und Anpassungsprüfungspflicht	<i>Thomas Hagemann, Mercer Deutschland GmbH, Düsseldorf</i>
Aktuarielle Aspekte des Versorgungsausgleichs – Bewertungsfragen	<i>Korbinian Meindl Prof. Dr. E. Neuburger & Partner GmbH, München</i>

Fragen aus dem Bereich Tagungen beantwortet:

Ulrike Schulz

Telefon 030 - 33 85 811-12

tagungen@aba-online.de

**Für Fragen zu den Basis-, Wochen- und Vertiefungsseminaren
steht Ihnen zur Verfügung:**

aba-Seminarservice (Martina Spangenberg)

Tel.: 05621 - 96 36 60, Fax: 05621 - 96 38 03

seminare.tagungen@aba-online.de

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Alblas/Reichert/Schulz-Weidner, Das Pan-European Personal Pension Product: Ein Wolf im Schafspelz? 1

Abhandlungen

Hagemann/Zagermann, Die unterschätzte Direktzusage 3

Thüsing/Beden, Gilt die Pflicht zum Zuschuss zur Entgeltumwandlung nach § 1a Abs. 1a BetrAVG n.F. auch für bestehende Tarifverträge? 5

Reinecke, Rechtsprechung zum Betriebsrentenrecht 2016/2017 7

Hebler/Langenbrinck, Das Sanierungsgeld und der Systemwechsel in der Zusatzversorgung – Zugleich: Anmerkungen zum Urteil des OLG Hamm vom 29.6.2017 (I-6 U 212/15) 32

Bachmann/Augustin, Umfrage des Bundesarbeitgeberverbands Chemie zur Verwendung des Demografiefonds und zur Altersvorsorge 37

Informationen

Aus der Gesetzgebung

Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung
BMF, Schreiben vom 6.12.2017 42

Steuerliche Gewinnermittlung; Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung von Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen mit vollständiger oder teilweiser Schuldfreistellung, Anwendung der Regelungen in §§ 4f und 5 Abs. 7 EStG
BMF, Schreiben vom 30.11.2017 62

Sonderausgabenabzug für Sozialversicherungsbeiträge im Ausland tätiger und in Deutschland wohnender Arbeitnehmer
BMF, Schreiben vom 11.12.2017 66

BaFin veröffentlicht Kapitalanlage-Rundschreiben
Maßgebendes Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen
OFD Niedersachsen, Verfügung vom 1.9.2017 67

Aus der Politik

Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Betriebsrenten – Doppelverbeitragung abschaffen
BT-Drucksache 19/242 vom 12.12.2017 67

Rentenbericht 2017: Gute Kassenlage 68

Das Interview

„Die Direktzusage lebt. Und Zeitwertkonten auch.“
(Quiring) 69

Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

Umfrage – Großes Vertrauen in Betriebsrenten / Gute Startbedingungen für Sozialpartner-Rente 70

Neuer Schwung in der Betriebsrente 71

Auswirkungen des BRSg auf die beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zur betrieblichen Altersversorgung 71

Stresstest für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung: EIOPA veröffentlicht Auswertungsbericht 73

Statistik

Pensions reforms have slowed in OECD countries but need to continue 74

Verbraucherpreisindex 75

Europa

EIOPA'S stress test identifies spill-over risks into the real economy from shocks to the European Occupational Pensions sector 75

PensionsEurope: EIOPA draws too strong conclusions from the IORP Stress Test 76

Kapitalmarktunion: Kommission kündigt neue Steuerleitlinien an, um grenzübergreifend tätigen Anlegern das Leben zu erleichtern 77

Rechtsprechung

Bestimmung der Wesentlichkeitsgrenze im Rahmen der Abänderung eines öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs
BGH, Beschluss vom 8.11.2017 – XII ZB 105/16 78

Zur Anwendung von § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG n.F.
BAG, Urteil vom 11.7.2017 – 3 AZR 691/16 81

Zuflusszeitpunkt bei Arbeitslohn in Form von sonstigen Bezügen
BFH, Urteil vom 24.8.2017 – VI R 58/15 85

Unbillige Härte bei Durchführung eines Versorgungsausgleichs (§ 27 VersAusglG)
OLG Hamm, Beschluss vom 27.7.2017 – 10 UF 72/17 88

Insolvenzschutzgewährung durch Teilungsordnung des Versorgungsträgers
OLG Stuttgart, Beschluss vom 28.7.2017 – 15 UF 251/16 (LS) 89

Versorgungsanwartschaft bei beitragsorientierter Leistungszusage
LAG Hamm, Urteil vom 4.10.2017 – 4 Sa 1120/15 (LS + Gründe) 90

Literatur

Buchbesprechungen

Kemper/Kisters-Kölkes, Arbeitsrechtliche Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung, 9. Auflage 92

Droßel, Das neue Betriebsrentenrecht – Betriebsrentenstärkungsgesetz und Umsetzung der Mobilitätsrichtlinie 92

Maschmann (Hrsg.), Total Compensation – Handbuch der Entgeltgestaltung 93

Holthusen/Kurschat (Hrsg.), Vertragsgestaltung für Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte – Vertragskommentar für komplexe Arbeitsverhältnisse mit ca. 400 Klauseln und Mustern 93

Wolff, Die Lebensversicherung 93

Preis/Povedano Peramato, Das neue Recht der Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Tarifautonomiestärkungsgesetz 94

<i>Roßnagel</i> (Hrsg.), Europäische Datenschutz-Grundverordnung	94
<i>Eicher/Luik</i> , SGB II – Grundsicherung für Arbeit-suchende – Kommentar, 4. Auflage	94
<i>Rehbock/Helms</i> , Tipps für Betriebsratsvorsitzende und Ausschussvorsitzende, 3. Auflage	95
Literaturhinweise	95
Nachrichten	
Deutsche Aktuarien sind Gastgeber für die Welt	96
Neues Merkblatt des PSVaG	96

Der Kommentar

Evelien Alblas / Sibylle Reichert / Dr. Wolfgang Schulz-Weidner, Brüssel

Das Pan-European Personal Pension Product: Ein Wolf im Schafspelz?



Evelien Alblas



Sibylle Reichert



Dr. Wolfgang Schulz-Weidner

Am 29. Juni 2017 hat die Europäische Kommission einen Verordnungsvorschlag für ein Pan-Europäisches Rentenprodukt vorgelegt. Hierzu bemerkte die Präsidentin der DRV Bund *Gundula Rossbach* zutreffend¹: „Auch wenn diese Initiative der EU-Kommission allein auf den Bereich der kapitalgedeckten Altersvorsorge ausgerichtet ist, hat sie doch erhebliche sozialpolitische Bedeutung. Nicht nur bei uns in Deutschland, sondern in praktisch allen Ländern der EU hat sich die Alterssicherung inzwischen zu Mehrsäulensystemen entwickelt, in der neben der umlagefinanzierten, staatlichen bzw. öffentlichen ersten Säule kapitalgedeckte Vorsorgeprodukte eine wichtige Rolle spielen.“

In der Tat könnte der Vorschlag eine Chance für Länder sein, in denen die Menschen nur wenig zusätzliche Altersvorsorge betreiben. Die Kommission meint, mit so einem Produkt zur Ange-

messenhaft der Renten in vielen Ländern beitragen zu können. Ob sich die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen, ist allerdings fraglich. Im Folgenden werden anhand einiger ausgesuchter Merkmale kritische Fragen aufgeworfen.

Der Schafspelz ...

Das Systemkonzept der PEPPs soll nicht in Konflikt geraten mit nationalen Produkten der Dritten Säule oder diese gar ersetzen. Stattdessen ist es als „29. System“ konzipiert, welches seinen Platz neben den nationalen Systemen haben wird. Auch behauptet die Kommission, ihr Vorschlag werde keine Auswirkungen auf nationale Rentensysteme haben. Diese Aussage wird auf den ersten Blick erhärtet durch die Einrichtung sogenannter Nationaler Compartments, welche die PEPPs einzurichten haben, um das nationale Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht des jeweiligen Bestimmungslands einzuhalten. Mit diesem System der Compartments will die Kommission sicherstellen, dass die mitgliedstaat-

lichen rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf z.B. Rentenalter oder Leistungsart (Annuitäten, Einmalzahlung etc.) eingehalten werden.

... und der Wolf

Anders als die Kommission behauptet, kann es durchaus zu Eingriffen in nationale Rentensysteme und ihre Funktionsbedingungen kommen. In vielen Ländern sind individuelle/persönliche Renten, wie sie durch die PEPPs generiert werden sollen, zum Teil das Ergebnis arbeitsvertraglicher Beziehungen. So betrachtet müssten die PEPPs theoretisch der Zweiten Säule zugeordnet werden. In den betreffenden Ländern wie z.B. den Niederlanden könnte ein PEPP das Rentensystem verzerren. Hier sind Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (IORPs) gesetzlich nicht berechtigt, Produkte der Dritten Säule anzubieten. Dies erklärt sich mit dem Monopol, über das die Pensionsfonds bei der Durchführung der quasi-obligatorischen Zweiten Säule auf der Grundlage von Kollektiv-

¹ *Gundula Rossbach* auf dem 13. Aktuellen Presseseminar der DRV Bund am 14. und 15. November 2017 in Würzburg.

verträgen der Sozialpartner verfügen. Der Kommissionsvorschlag rührt daher an der traditionellen „Arbeitsteilung“ in den Niederlanden.

PEPPs operieren nicht unter fairen Wettbewerbsbedingungen

Mit den PEPPs möchte die Kommission den Binnenmarkt für die private, individuelle Dritte Säule der Alterssicherung vertiefen. Hierzu schlägt sie eine Liste möglicher Anbieter unter Einschluss von Banken, Pensionsfonds, Versicherungen, Investment-Gesellschaften und Vermögensverwalter vor. Mit Blick auf Kapitalanforderungen und Aufsicht fallen diese Marktteilnehmer jedoch unter unterschiedliche nationale und europäische Regeln. Die möglichen Anbieter sind daher unterschiedliche Einrichtungen mit völlig verschiedenartigen Geschäfts- und Risikomodellen. Indem die Kommission diese unterschiedlichen Einrichtungen das gleiche Produkt anbieten lässt, schafft sie von vornherein verzerrte Wettbewerbsbedingungen. Ein sogenanntes Passport-Regime sollte eigentlich die wettbewerblichen Effekte verschiedener Aufsichtsregeln begrenzen. Ob dies gelingen wird, bleibt dahingestellt.

Stimulierung langfristiger Investitionen

Gestützt auf eine Studie von Ernst & Young erwartet die Kommission einen wachsenden Markt für PEPPs – bis zu 2,1 Billionen Euro im Jahr 2030. Vieles davon soll im Wege langfristiger Investitionen in die Realwirtschaft der Europäischen Union fließen. Die Frage ist, ob mit der vorgesehenen Möglichkeit, den Anbieter nach fünf Jahren zu wechseln, auch tatsächlich langfristig angelegt werden wird.

Steuerliche Behandlung

Aus guten Gründen bleiben die steuerlichen Regeln der Mitgliedstaaten unangetastet. PEPP liegt jetzt und auch in Zukunft nicht allein in der Kompetenz der EU, im Gegenteil: Die nationalen Steuerregeln gelten fort und werden auch auf die PEPPs angewandt. Diese können zwar grenzüberschreitend vertrieben werden, werden aber nicht notwendigerweise dieselbe steuerliche Behandlung erfahren wie nationale Produkte. Deshalb wird der Verordnungsvorschlag von einer Empfehlung für die fiskalische Behandlung des Produkts begleitet. PEPPs werden nur dann für den Verbraucher interessant sein, wenn sie mit steuerlichen Vorteilen verbunden sind. Die entscheidende Frage ist daher: Werden die Mitgliedstaaten bereit sein, derartige Produkte mit steuerlichen

Vorteilen zu stimulieren – oder ganz allgemein die steuerliche und sonstige Förderung von Altersvorsorge zu verbessern? Allein eine Art europäisches „Gütesiegel“ wird die Verbraucher nicht überzeugen, einen Teil ihrer oft knapp bemessenen Einkünfte in langfristigen Anlageformen zu blockieren. Auf der anderen Seite ist etwa mit Blick auf die deutsche Riester-Rente kaum damit zu rechnen, dass künftige PEPPs allein schon deshalb für Steuer- und Zulagenzwecke zertifiziert werden, weil sie von der europäischen Aufsichtsbehörde EIOPA zugelassen wurden. Unter dem europäischen Siegel können zugelassene Produkte entstehen, die an etlichen Stellen nicht den Vorstellungen des deutschen Gesetzgebers genügen, vor allem bei der Frage der Kapitalerhaltsgarantie oder den Auszahlungsmodalitäten.

Zusammenfassende Bewertung

Es bedarf noch weiterer Untersuchungen zum besseren Verständnis des Einflusses des PEPP-Vorschlags auf nationale Rentensysteme. Auch muss noch einiges an Arbeit und Verhandlungen geleistet werden, wenn PEPPs ein Erfolg werden sollen, gerade mit Blick auf ihre steuerliche Behandlung. Diese Diskussionen müssen aber über den Tellerrand rein persönlicher Rentenprodukte hinausreichen. Die Europäische Kommission sollte zusammen mit den Mitgliedstaaten das Thema der Angemessenheit der Renten im Sinne eines Mehr-Säulen-Systems angehen, in dem der Hauptteil der Altersversorgung durch gesetzliche Systeme sowie kollektive betriebliche Systeme bereitgestellt wird.

*Evelien Alblas,
Referentin Europäische Angelegenheiten
im Brüsseler Büro
der Pensioenfederatie (Verband der
niederländischen Pensionsfonds)*

*Sibylle Reichert,
Leiterin des Brüsseler Büros der
Pensioenfederatie
(Verband der niederländischen
Pensionsfonds)*

*Dr. Wolfgang Schulz-Weidner,
Vertreter der deutschen Rentenversicherung
in der Deutschen Sozialversicherung
Europavertretung, Brüssel*